



EHRENSATZUNG DER GEMEINDE Adelschlag

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde kann Personen, die

- sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde erworben haben, oder
- das wirtschaftliche, kulturelle, soziale oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben, oder
- sich allgemein weltweit in Europa, im Bund oder im Land besonders verdient gemacht haben, oder
- in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben,

durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Goldenen, der Silbernen oder Bronzenen Bürgermedaille oder auf andere Weise ehren.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Siehe Gemeindeordnung (Rechtsgrundlage ist Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

§ 3 Bürgermedaille in Gold der Gemeinde Adelschlag

Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

Mit der Goldenen Bürgermedaille der Gemeinde können ausgezeichnet werden:

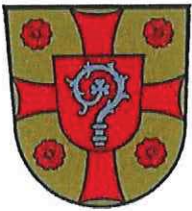
- a) Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 24 Jahren (zusammenhängend)
- b) Aktive oder ausscheidende Vorstandsmitglieder nach 24-jähriger zusammenhängender Tätigkeit im gleichen Verein.

§ 4 Bürgermedaille in Silber der Gemeinde Adelschlag

- a.) Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 18 Jahren (zusammenhängend)
- b.) Aktive oder ausscheidende Vorstandsmitglieder nach 18-jähriger zusammenhängender Tätigkeit im gleichen Verein.

§ 5 Bürgermedaille in Bronze der Gemeinde Adelschlag

- a) Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 12 Jahren (zusammenhängend)
- b) Aktive oder ausscheidende Vorstandsmitglieder nach 12-jähriger zusammenhängender Tätigkeit im gleichen Verein.



EHRENSATZUNG DER GEMEINDE Adelschlag

In den Fällen der §3, §4 und §5 entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Die Bürgermedaillen werden mit einer Widmung überreicht. Die Verleihung der Bürgermedaillen wird vom Bürgermeister in einem festlichen Rahmen vorgenommen.

§ 6 Wiederkehrende Ehrungen der Gemeinde Adelschlag

Altersjubilare:

Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk und eine Urkunde überreicht wie folgt:

- a) Ab dem 75 und dann alle 5 Jahre Besuch des Bürgermeister oder eines Vertreters mit Geschenk
- b) Ab 90 Jahre jährlicher Besuch des Bürgermeister oder eines Vertreters mit Geschenk

Ehejubilare:

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare (auch wenn ein Ehepartner im Altersheim untergebracht ist), die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren werden durch den Bürgermeister oder einen Vertreter eine Urkunde und ein Geschenk der Gemeinde überreicht.

Geburten:

Kleines Geschenk mit einer Glückwunschkarte von Seiten der Gemeinde.

§ 7 sonstige Ehrungen:

- außergewöhnliche sportliche Leistungen
- herausragende persönliche Leistungen
- überdurchschnittliche kulturelle und geschichtliche Leistungen

Hierüber entscheidet der Gemeinderat mit Mehrheit von Fall zu Fall.

§ 8 Verfahren bei Sterbefällen

Die Gemeinde Adelschlag nimmt Anteil durch

- Nachruf der Gemeinde im Eichstätter Kurier für
 - o Ehemalige Mitarbeiter der Gemeinde



EHRENSATZUNG DER GEMEINDE Adelschlag

- ehemalige Gemeinderäte
 - Träger der goldenen Bürgermedaille
- Nachruf, Kranzniederlegung und Grabrede für folgenden Personenkreis und Nachruf
- Altbürgermeister und Bürgermeister a.D.
 - Ehemalige 2. oder 3. Bürgermeister
 - Ehrenbürger
 - aktive Bürgermeister
 - aktive Gemeinderäte
 - Mitarbeiter der Gemeinde


§ 9 Antragsverfahren für §§ 2 - 5

- a.) Die Ehrung kann vom Gemeinderat, dem Bürgermeister, den Organisationen, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Jeder Bürger kann selbst Anregungen zur Auszeichnung verdienter Bürger an die Gemeinde geben. Wer sich selbst vorschlägt, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- b.) Die Vorschläge für die Verleihung sind mit schriftlicher Begründung von den Vereinen bzw. Organisationen oder einzelnen Personen bei der Gemeindeverwaltung bis 15.11. jeden Jahres einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die vorgeschlagenen Ehrungen mit einfacher Mehrheit.
- c.) Die Ehrungen werden durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch den Bürgermeister vorgenommen.
- d.) Der Gemeinderat kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats entziehen. In diesem Fall sind die Auszeichnungen zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Adelschlag treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Adelschlag, den 01.10.2015


Birzer Andreas, 1. Bürgermeister